

Beschluss vom 1. Oktober 2024

**Kleine Anfrage 2024/14
betreffend Umsetzung Sexualstrafrechtsreform im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Juni 2024 führt Kantonsrätin Isabelle Lüthi aus, am 1. Juli 2024 sei das neue Sexualstrafrecht in Kraft getreten. Das Datum der Inkraftsetzung entspreche dem Wunsch der Mehrheit der Kantone, genügend Zeit für die Schulung der betroffenen Behörden und allfällige weitere Vorbereitungsmaßnahmen zu haben. Die Kantone seien für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Entsprechend habe auch der Kanton Schaffhausen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten?*

Für die Inkraftsetzung des revidierten Sexualstrafrechts ist keine Anpassung im kantonalen Recht notwendig. Die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Schaffhausen werden im Rahmen von internen und externen Schulungen auf die neuen Bestimmungen hingeschult.

2. *Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form lassen sich die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts schulen?*

Die Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei werden im Rahmen ihrer zweijährigen Grundausbildung an der Ostschweizer Polizeischule mit dem Ziel geschult, in Fällen sexualisierter Gewalt effektiv und sensibel intervenieren zu können. Im Rahmen dieser Grundausbildung werden grundlegende Kenntnisse über die verschiedenen Formen sexueller Gewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie mögliche psychologische und soziale Folgen für die Betroffenen vermittelt. Ausserdem beinhaltet die Ausbildung auch die Vermittlung rechtlicher Rahmenbedingungen und ethnischer Richtlinien, die das Handeln der Einsatzkräfte leiten. Zentraler Bestandteil der Grundausbildung bilden auch praxisorientierte Module, welche den Auszubildenden die Anwendung des erlernten Wissens in realistischen Szenarien ermöglichen. Überdies werden den Auszubildenden auch Strategien von Selbstreflexion und Selbstfürsorge vermittelt, welche die Auszubil-

denden auf die emotionalen Belastungen ihres Arbeitsfeldes vorbereiten sollen. Anhand der eidgenössischen Berufsprüfung für Polizistinnen und Polizisten wird auch ein schweizweit einheitlicher Ausbildungsstandard gewährleistet, wobei dem Thema der sexualisierten Gewalt ein gewichtiges Augenmerk zukommt. Schliesslich bietet das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) seit mehreren Jahren eine Reihe spezialisierter Weiterbildungskurse an, von denen einzelne – u.a. auch der SPI-Kurs "Kriminalpolizei – Kurs für Generalisten/-innen", welcher sich vertieft mit den Deliktskategorien Betäubungsmittel, Vermögensdelikte, Gewaltdelikte und Sexualdelikte beschäftigt – für Mitarbeitende der Schaffhauser Kriminalpolizei obligatorisch sind.

Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft werden anhand von laufenden internen und der Teilnahme an externen Aus- und Weiterbildungen geschult. Zum Thema Gewalt an Frauen bzw. sexualisierte Gewalt wurden in den Jahren 2023 und 2024 mithin folgende Weiterbildungen bzw. Austausch angeboten und besucht:

- Mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben in diesem Frühjahr externe Weiterbildungen zum revidierten Sexualstrafrecht besucht.
- Es findet in der Regel jährlich eine Frühjahres- und eine Herbstkonferenz mit Weiterbildungsthemen statt. An der Frühjahreskonferenz 2024 vom 1. Juli 2024 referierte eine ausgewiesene Expertin für Sexualdelikte über das revidierte Sexualstrafrecht, wobei nebst der ganzen Staatsanwaltschaft auch die gesamte Kriminalpolizei teilgenommen hat.
- Mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nahmen im Juni 2024 an der zweitägigen Jahrestagung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft mit dem Thema Sexualstrafrecht teil.
- Es finden jährliche Erfahrungsaustausche mit der Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen statt, um die Qualität der Arbeit zu steigern.
- Die Leiterin der Fach- und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus hat dieses Jahr der Allgemeinen Abteilung die Fachstelle vorgestellt und die Mitarbeitenden betreffend Häusliche Gewalt sensibilisiert.
- Die Allgemeine Abteilung hat sich mit dem Vertreter von Konflikt.Gewalt ausgetauscht und die gemeinsame Zusammenarbeit besprochen, insbesondere was die Anordnung von Lernprogrammen betrifft. Es wurden auch bereits Lernprogramme gegen gewaltausübende Männer angeordnet.
- Die Staatsanwaltschaft hat anfangs 2023 eine spezifische Weisung zum Umgang mit häuslicher Gewalt erlassen.
- Der Erste Staatsanwalt wurde mit Regierungsratsbeschluss in die Steuerungsgruppe zur Istanbul Konvention aufgenommen.
- Die Konferenz der Ostschweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (SH, TG, ZH, GR, AI, AR, SG und GL) hat bei 16 verschiedenen Themenbereichen kantonsübergreifend

Spezialistengruppen gebildet, welche sich gegenseitig austauschen und sich auch zu regelmässigen Sitzungen treffen. Federführend ist hier der Erste Staatsanwalt des Kantons Schaffhausen. Weiter ist eine kantonsübergreifende Wissensplattform in Entstehung. Staatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Schaffhausen haben unter anderem Einsitz in den Arbeitsgruppen Sexualdelikte- und Pädokriminalität und Menschenhandel und tragen ihr Wissen in die ganze Staatsanwaltschaft.

- Sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in den CAS Forensics geschickt, in welchem Sexualdelikte und Häusliche Gewalt behandelt werden.

Ausserdem gibt es mehrere Instrumente zur Qualitätssicherung innerhalb der Staatsanwaltschaft, so insbesondere anhand von Teamsitzungen, Berichten aus Gerichtsverhandlungen, Weisungen, Inspektionen, regelmässiges Monitoring, Berichte über Inspektionen etc., im Rahmen von welchen u.a. auch Anweisungen gegeben werden, wie in den Fällen vorzugehen ist, so u.a. auch bezüglich Fällen mit sexueller Gewalt.

Innerhalb der Gerichte gehört es zur den Aufgaben des juristischen Personals, Entwicklungen der Gesetzgebung in ihren Tätigkeitsgebieten zu verfolgen und das jeweils geltende Recht anzuwenden. Entsprechend besuchen die Mitarbeitenden der Gerichte im Rahmen des jährlichen Weiterbildungsbudgets, namentlich bei relevanten Gesetzesrevisionen, entsprechende externe Veranstaltungen. Zur Revision des Sexualstrafrechts fand zudem beim Obergericht und beim Kantonsgericht je eine Weiterbildungsveranstaltung statt.

3. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen finanziellen Ressourcen im Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein? Mit welchen Kosten rechnet die Regierung?

Im Hinblick auf die Schaffhauser Polizei wirkt sich die Implementierung und Umsetzung der revidierten Bestimmungen des Sexualstrafrechts in mehrfacher Hinsicht auf deren Aufwand aus. Im Wesentlichen kann zwischen Personalkosten und technischen Kosten unterschieden werden:

I. Personalkosten

a. Schulung und Weiterbildung:

Um das revidierte Recht korrekt anzuwenden, müssen Strafverfolgungsbehörden kontinuierlich geschult werden. Dies führt zu zusätzlichen Ausbildungskosten.

b. Erhöhter Aufwand in der Fallbearbeitung:

Die Anwendung der revidierten bzw. neuen Tatbestände dürfte zu einer Zunahme des Aufwands in den zu bearbeitenden Fällen (namentlich im Bereich der Vergewaltigung

gemäss Art. 190 StGB) führen, wofür die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

c. Spezialisierung:

Möglicherweise ist spezialisiertes Personal erforderlich, um bestimmte Aspekte des revidierten Rechts zu behandeln, was höhere Lohnkosten mit sich bringen kann.

II. Technische Kosten

Anpassung bestehender und Einführung neuer Systeme:

Die Aktualisierung von Software, die für die Fallbearbeitung und Dokumentation verwendet wird, ist notwendig, um die neuen rechtlichen Anforderungen abzubilden. Zudem sind geeignete Softwarelösungen – namentlich für die Transkription von Einvernahmen i.S.v. Art. 78a StPO – zu beschaffen, was Entwicklungs- bzw. Implementationskosten verursacht.

Die bei der Staatsanwaltschaft anfallenden Kosten stellen Untersuchungskosten in den jeweiligen Verfahren dar, welche im Falle einer Verurteilung der beschuldigten Person auferlegt werden, wobei diese jedoch nicht immer einbringlich sind. Die Weiterbildungskosten, welche bei der Staatsanwaltschaft anfallen, sind für das Jahr 2025 unter dieser Position budgetiert. Inwiefern ein Mehraufwand anfallen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Ob und wieweit die Revision des Sexualstrafrechts bei den Gerichten zu erhöhten Fallzahlen und/oder zu aufwändigeren Verfahren für die Gerichte mit entsprechend höherem Personalbedarf führt, lässt sich derzeit ebenfalls nicht abschätzen.

4. *Wie werden bestehende Lernprogramme im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts ergänzt? Wer führt diese Lernprogramme durch? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden auch tatsächlich angewandt werden und auch für Menschen ohne Verurteilung offenstehen?*

Der Kanton Schaffhausen verfügt seit 1. März 2022 über eine Beratungsstelle für gewaltbereite und gewaltausübende Personen (Fachstelle Konflikt.Gewalt.), die Pflichtberatungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführen kann. Das Beratungsangebot wurde der Staatsanwaltschaft im Juni 2023 vorgestellt und die Anordnung von Gewaltberatungen durch die Staatsanwaltschaft ist seither erfolgreich angelaufen. Ausserdem gibt es die Möglichkeit für gewaltbereite und gewaltausübende Personen, sich freiwillig bei der Fachstelle Konflikt.Gewalt. für eine Beratung zu melden. Die Anzahl der Personen, welche das Angebot freiwillig in Anspruch nehmen, steigt stetig an.

Eine wichtige Massnahme zur Eindämmung und Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist die Arbeit mit den Tatpersonen. Bund und Kantone sind verpflichtet, "ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen" (Roadmap Häusliche Gewalt, S. 9) sowie eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen. Im Kanton Schaffhausen ist die Arbeit mit Tatpersonen in der Massnahme 10 des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022- 2026 verankert.

5. *Welche Prozesse innerhalb der verschiedenen Abteilung der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten müssen zur Umsetzung der Revision angepasst werden? Damit sich mehr Betroffene trauen, eine Anzeige zu erstatten, braucht es Vertrauen in die Behörden. Gedenkt die Staatsanwaltschaft, den Sexualdelikten höhere Priorität zu geben, damit diese schneller behandelt und Vertrauen aufgebaut wird?*

Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über etablierte Prozesse, um Straffälle im Rahmen der prozessualen Vorschriften und gemäss den anwendbaren materiellen Rechtsnormen innert angemessener Zeit zu bearbeiten. Die Revision des Sexualstrafrechts bedingt keine Anpassung dieser Prozesse. Grundsätzlich besteht für die Strafverfolgungsbehörden bezüglich jeglicher Delikte dieselbe Sorgfaltspflicht. Sie sind in einem laufenden Strafverfahren verpflichtet, sämtliche Beweise von Amtes wegen zu erheben und belastende und entlastende Beweise gleichermaßen zu berücksichtigen. Entsprechend besteht kein Bedarf, bestimmten Delikten eine höhere Priorität beizumessen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass dem Regierungsrat nicht bekannt ist, dass seitens der Opferberatungsstelle (Fachstelle für Gewaltbetroffene) in der Vergangenheit die Abläufe bei den Strafverfolgungsbehörden beanstandet worden wären.

Durch die Schulung der Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden und die kontinuierliche Analyse von Strukturen und Prozessen ist der Regierungsrat bestrebt, allfällige Risiken zu identifizieren und Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung zu fördern. Dies z.B. über die Implementierung von nationalen und internationalen Standards im Umgang mit Opfern von Gewalttaten.

Schliesslich ist der Kanton Schaffhausen dabei, eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle zu schaffen, welche u.a. – im Rahmen der Gewaltenteilung – auch für Beschwerden gegen Strafverfolgungsbehörden zuständig sein soll.

Was das erhöhte Vertrauen in die Behörden anbelangt, ist diesbezüglich anzumerken, dass auch im Kanton Schaffhausen die Möglichkeit zur forensischen Spurensicherung ohne Anzeigepflicht besteht. Mutmasslichen Opfern sexueller Gewalt ist es dabei möglich, in der gynäkolo-

gischen Abteilung des Kantonsspitals mittels umfassenden Erfassungsbogen ihren Fall zu dokumentieren und jegliche Spuren in einer versiegelbaren Box sichern zu lassen, unabhängig davon, ob die betroffene Person Anzeige erstatten möchte oder nicht. Ausserdem steht im Kanton Schaffhausen mit der Opferberatungsstelle (Fachstelle für Gewaltbetroffene) während den Büroöffnungszeiten auch eine spezialisierte psychosoziale Betreuung für Opfer sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Für die Sicherstellung dieses Angebots auch ausserhalb der Bürozeiten ist im Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention 2022-2026 die Prüfung des Aufbaus eines Krisenzentrums bei sexualisierter Gewalt inklusive spezialisierter Pflegekräfte vorgesehen. Schliesslich stehen den Betroffenen die Opferberatungsstelle, die Fachstelle für Gewaltbetroffene, zur Verfügung.

6. *Werden die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte im Zuge der Umsetzung der Revision auch die Nutzung der technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen verankern, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Einvernahme aufgezeichnet wird oder nicht?*

Eine spezielle Verankerung der Möglichkeit, auf Videoaufzeichnungen und -übertragungen zurückzugreifen, ist nicht notwendig. Die revidierte Strafprozessordnung sieht in Art. 78a StPO explizit vor, dass Einvernahmen videounterstützt durchgeführt werden können. Innerhalb der Strafverfolgungsbehörden wurde bereits vor Inkrafttreten des neuen Sexualstrafrechts vereinbart, dass Erstbefragungen von Opfern schwerer Straftaten (Sexual- und Gewaltdelikte) künftig immer videounterstützt durchgeführt werden. Es ist unabdingbar, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei zumindest bei 4-Augen-Delikten (Sexual- und Gewaltdelikte, häusliche Gewalt) konsequent videogestützte Einvernahmen durchführen. Dadurch können in vielen (wenn auch nicht allen) Fällen gerichtliche Einvernahmen von Opfern mit entsprechenden Belastungen vermieden werden, zumal diese Einvernahmen in der Regel erst mehrere Jahre nach der Tat erfolgen. Dies dient auch dem gesetzgeberischen Auftrag, die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens zu wahren (Art. 152 Abs. 1 StPO).

Schaffhausen, 1. Oktober 2024

DER STAATSSCHREIBER-STV:



Christian Ritzmann